



DEUTSCHER AERO CLUB E.V.

Mitglied der Fédération Aéronautique Internationale und des Deutschen Olympischen Sportbundes

BUNDESKOMMISSION MODELLFLUG

www.modellflugimdaec.de

DAeC e.V., BuKo Modellflug, Hermann-Blenk-Str. 28, 38108 Braunschweig

An die
Landesmodellflugreferenten und die
Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände des DAeC

Registrierungspflicht für Modellflieger nach Drogenverordnung, DVO (EU) 2019/947

Liebe Modellflugreferenten, liebe Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände,

das neue EU-Recht für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeuge (im Konkreten die EU-Drohnen-Verordnung, DVO (EU) 2019/947) sieht eine umfassende Registrierungspflicht vor. Danach müssen sich alle Betreiber von unbemannten Luftfahrzeugen ab den 01.07.2020 registrieren (vgl. Art. 14 EU-Drohnen-VO). Diese Registrierungspflicht ist aufgrund der Corona-Pandemie auf den 01.01.2021 verschoben. Modellflieger, die Flugmodelle mit einer Startmasse von mehr als 250 g betreiben, fallen unter diese Registrierungspflicht.

Bekanntlich verhandelt die Bundeskommission Modellflug bereits seit einiger Zeit mit dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) über die Erteilung einer besonderen Betriebsgenehmigung, damit im Verbandsrahmen des DAeC und alle ihm angeschlossenen Mitgliedsverbänden und Luftsportvereinen Modellflug wie bisher bekannt weiter durchgeführt werden kann. Erfreulicher Weise steht das „Ob“ einer solche Betriebserlaubnis nicht mehr in Frage. Hinsichtlich des „Wie“ konkretisieren sich auch schon viele Punkte. Ein Punkt ist, dass es dem DAeC ermöglicht werden soll, seine Modellflieger „en bloc“ registrieren zu dürfen. Diese „en-bloc“-Registrierung ist nur für den verbandsmäßig organisierten Modellflugbetrieb möglich (vgl. Art. 16 Abs. 4 EU-Drohnen-VO).

Vor diesem Hintergrund wird dem DAeC nach derzeitigem Verhandlungsstand mit hoher Wahrscheinlichkeit die Option eingeräumt werden, alle seine Modellflieger quasi in einem Schwung im „staatlichen Drohnenregister“ melden zu dürfen. Der einzelne Modellflieger hat in diesem Fall keine Registrierung mehr vorzunehmen, wodurch auch die (Einzel-) Registrierungskosten entfallen. Wie hoch diese sind, weiß im Moment allerdings niemand. Der DAeC will die Option der „En-bloc“-Registrierung für seine Modellflieger nutzen. Wir bitten daher alle Landesverbände und den MFSD

bis 31.09.2020

eine Liste mit allen modellfliegenden Verbandmitgliedern an die Geschäftsstelle der Bundeskommission (Sebastian Brandes) zu übermitteln. Bitte bereitet die Liste wie folgt auf:

1. Spalte: Familienname
2. Spalte: Vorname
3. Spalte: Geburtsdatum
4. Spalte: PLZ
5. Spalte: Wohnort
6. Spalte: Straße
7. Spalte: Hausnummer
8. Spalte: E-Mail-Adresse
9. Spalte: Telefonnummer
10. Spalte: Nummer der Versicherungspolice (meist bei allen Mitgliedern gleich durch Gruppenversicherung)

Bitte beachtet, dass die vorgenannten Daten unbedingt vollständig sein müssen. Insbesondere ist es erforderlich, dass von jedem Modellflieger eine **E-Mail-Adresse und Telefonnummer** übermittelt wird. **Andernfalls kann der Modellflieger nicht in der En-bloc-Registrierung berücksichtigt werden und muss eigenständig für seine Registrierung sorgen.**

Bitte beachtet ferner, dass in dieser Liste wirklich **ALLE** Verbandsmitglieder aufgeführt sind, die Modellflug betreiben. **Dabei spielt es keine Rolle, ob das Verbandsmitglied Modellflug als Haupt- oder Nebensportart betreibt!**

Die Übersendung der erbetenen Liste beinhaltet die Weiterleitung von persönlichen Daten der Modellflieger. Diese Weiterleitung ist nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, da der DAeC durch die Datenverarbeitung ein berechtigtes Interesse wahrt (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 f DSGVO). Das berechtigte Interesse leitet sich daraus ab, dass der DAeC seinen modellfliegenden Verbandsmitgliedern den vom Bundesministerium ermöglichten Service einer „En-bloc“-Registrierung ermöglichen will.

Allerdings sind die Daten, die den Mitgliedsverbänden aktuell vorliegen, nicht für diese Serviceleistung des DAeC erhoben worden. Aus diesem Grund muss jeder Mitgliedsverband vor Übersendung der Liste seine Modellflieger über die neue Datenverarbeitung informieren. Jedem Modellflieger ist die Möglichkeit einzuräumen, dieser neuen Datenverarbeitung zu widersprechen. Im Anhang dieses Schreibens stellen wir einen Textentwurf bereit, wie er an die Mitglieder verteilt werden kann.

Wir hoffen, mit dieser Info einen gut durchführbaren Weg für die Vorbereitung der Registrierung aller unserer modellfliegenden Verbandsmitglieder zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich stehen wir jederzeit für Rückfragen oder weitere Informationen zur Verfügung.

Holm & Rippenbruch

Der Vorstand der Bundeskommission Modellflug

MUSTERTEXT:

Lieber Modellflieger,

Die Registrierungspflicht aus der neuen EU-Drohnen-Verordnung gilt ab 01.01.2021. Modellflieger, die im DAeC Mitglied sind, ist die Möglichkeit eröffnet, dass der DAeC diese Registrierung übernimmt. Der einzelne Modellflieger muss sich dann nicht mehr selbst im staatlichen Drohnenregister eintragen. Es können ihm insoweit auch keine Gebühren für eine Einzelregistrierung anfallen.

Damit der DAeC diese „En-bloc“-Registrierung durchführen kann, werden wir deine bei uns (= Landesverband) hinterlegten Daten an den DAeC per 31.09.2020 übermitteln. Es werden übermittelt:

- 1. dein Vor- und Familienname*
- 2. deine Anschrift*
- 3. deine E-Mail-Adresse*
- 4. deine Telefonnummer*

Bitte prüfe, ob deine bei uns hinterlegten Daten aktuell und vollständig sind. Insbesondere sind deine E-Mail-Adresse und deine Telefonnummer erforderlich. Sofern deine Daten nicht vollständig sind, wird der DAeC deine Person nicht bei der „En-bloc“-Registrierung berücksichtigen können. Du müsstest dich in diesem Fall selbst im staatlichen Registrierungssystem anmelden.

Sofern du nicht mit der Weiterleitung deiner Daten an den DAeC und das staatliche Registrierungssystem einverstanden bist, bitten wir dich, uns bis zum 15.09.2020 an folgende Adresse Deinen Widerspruch zukommen zu lassen.

Fliegergrüße

Dein Luftsportverband